

Veröffentlicht am: 22.07.2020 um 15:42 Uhr

*Tötungsabsicht "nicht nachweisbar"*

## 41-jähriger Osnabrücker wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt

von Daniel Batel



**Osnabrück. Nach einem mehr als zwei Monate dauernden Prozess ist jetzt ein 41-jähriger Angeklagter vom Landgericht Osnabrück wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Der Angeklagte hatte im November auf dem Parkplatz einer Osnabrücker Diskothek einen Mann mit einem Messer attackiert. In der Anklageschrift war sogar von versuchtem Mord die Rede gewesen.**

Vier Jahre Haft - das ist selten eine gute Nachricht. Der 41-Jährige mag das anders bewerten, auch wenn er voraussichtlich einige Zeit im Gefängnis verbringen wird. Denn hätte sich die Anklage wegen versuchten Mordes bestätigt, hätte eine wesentlich höhere Freiheitsstrafe im Raum gestanden.

Banaler Streit eskaliert, Täter flieht

Was war in der Tatnacht im November 2019 passiert? Vor einem Osnabrücker Nachtclub in der Baumstraße hatte der Mann einen anderen Besucher niedergestochen. Vorausgegangen war ein Streit zwischen den beiden Männern, der kurz darauf eskalierte. Konkret war es darum gegangen, dass das spätere Opfer mit seinem Fahrzeug ausparken wollte. Der Angeklagte versperrte ihm aber den Weg. Daraufhin stieg der Fahrer aus seinem Auto aus, und beide brüllten sich an.

Als das spätere Opfer androhte, einen Schlagstock aus seinem Kofferraum zu holen, zückte der Angeklagte ein Messer und griff an. Er traf den anderen am Hals und fügte ihm eine etwa 15 Zentimeter lange Wunde zu. Eine Gutachterin bescheinigte dem Opfer vor der Strafkammer des Landgerichts großes Glück, dass die Wunde nur oberflächlich blieb und er somit nicht lebensgefährlich verletzt wurde.

Augenzeugen berichteten der Polizei, dass der 41-jährige kurz nach dem Messerangriff geflohen war. Vor Gericht wiederholten die Zeugen diese Schilderung.

Zwei Verteidiger und keine eigene Aussage

Der Angeklagte selbst machte während des gesamten Prozesses von seinem Recht Gebrauch, zu den Vorwürfen zu schweigen. Einer seiner beiden Verteidiger griff bei seinem Plädoyer scharf an. Sie hätte mehrere Faktoren, die in der Tatnacht zusammengekommen seien - unter anderem stand der Angeklagte unter starkem Alkohol- und Kokaineinfluss - einzeln aufgeführt. Diese seien aber als Ganzes zu betrachten, was aus Sicht des Rechtsanwalts dazu führen könne, von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen.

Er forderte einen Freispruch für seinen Mandanten. Sollte das Gericht allerdings doch zu einem Schuldspruch kommen, halte er maximal eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung für angemessen.

Schwurgericht erkennt keine unmittelbare Tötungsabsicht

Als der Chefarzt, der das Opfer nach dem Angriff im November 2019 im Krankenhaus behandelt hatte, als Zeuge aussagte, sprach er von einem "zielgerichteten" Einsatz eines Messers. Wäre die Kammer dieser Darstellung gefolgt, wäre eine Verurteilung wegen eines versuchten Tötungsdelikts wahrscheinlich gewesen. Doch die Richter entschieden anders. Man habe nicht vollständig nachzeichnen können, dass der Angeklagte in jener Nacht tatsächlich eine Tötungsabsicht hatte. Vielmehr bewertete der Vorsitzende den Angriff als eine Art narzisstische Handlung in Reaktion auf eine gegenseitige Provokation, die sich hochgeschaukelt habe. Der 41-jährige habe sich offenbar wie der "König auf dem Parkplatz" gefühlt.

Von einer eingeschränkten Schuldfähigkeit könne allerdings nicht ausgegangen werden. Auch habe der Angeklagte nicht im Affekt gehandelt, es sei vielmehr eine bewusste Entscheidung gewesen, das Messer einzusetzen - allerdings ohne den klar erkennbaren Vorsatz, das Opfer tatsächlich damit umbringen zu wollen.

Mit der Verurteilung zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe wählte das Gericht ein mittleres Strafmaß. Als Grund dafür, weshalb er trotz des vergleichsweise glimpflichen Ausgangs der Attacke keine Strafe im unteren Bereich für angemessen halte, sagte der Vorsitzende, dass auch die psychischen Folgen für das Opfer zu berücksichtigen seien. Zudem sei der Angeklagte vorbestraft gewesen und habe sich zum Zeitpunkt der Tat wegen einer anderen Straftat noch unter Bewährung befunden.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.